



SOMALISCHER VEREIN DES
KANTONS ZÜRICH

Somalischer Verein des Kantons Zürich

Statuten

Art. 1: Name und der Sitz des Vereins:

Gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) wurde ein Verein namens: Somalischer Verein des Kantons Zürich mit Sitz in Zürich gegründet.

Art. 2: Art des Vereins:

Es ist ein Non-Profit Verein und er ist gegen jegliche Einmischung in die jetzigen politischen Bewegungen in Teilen oder ganz Somalia.

Art. 3: Ziele des Vereins:

Der Verein hat verschiedene Ziele:

- ❖ Der Verein engagiert und setzt sich für die Weiterentwicklung seiner Landsleute ein. Er ist gegen jegliche Art von Gewalt.
- ❖ Er setzt sich für die Zusammenarbeit mit den Behörden ein und kontaktiert wenn nötig alle Hilfsorganisationen.
- ❖ Er wird seine Landsleute in allen Bereichen unterstützen, zum Beispiel bei der Integration, in schwierigen Situationen oder bei einem Todesfall.
- ❖ Er bewahrt die schöne somalische Kultur und Mentalität.
- ❖ Er organisiert und plant Sportanlässe und setzt diese um.
- ❖ Er fördert den Kulturaustausch mit der Schweizer Bevölkerung.

Art. 4: Was der Verein umsetzen muss:

- ❖ Der Verein muss sein eigenes Büro haben bzw. einen Treffpunkt für die Somalis finden mit der Unterstützung von Hilfsorganisationen und Behörden, vor allem die des Kantons Zürich.
- ❖ Er organisiert einen Schulungsraum, wo die Kinder und Jugendlichen Muttersprache und somalische Kultur lernen können.
- ❖ Er wird eine Webseite betreiben, welche über die Aktivitäten des Vereins informiert. Ausserdem ist der Verein in den sozialen Medien präsent (Facebook und Instagram).

Art. 5: finanzielle Einkünfte des Vereins:

Das sind:

- ❖ Mitgliederbeiträge (jährlich)
- ❖ Finanzielle Unterstützung von verschiedenen Organisationen
- ❖ Einnahmen aus Veranstaltungen im Interesse des Vereins
- ❖ Spenden etc.

Art. 6: Organe des Vereins:

- ❖ Mitgliederversammlung
- ❖ Vorstand
- ❖ Revisionsstelle

Art. 7: Mitgliedschaft:

- ❖ Jeder Somalier/ jede Somalierin (natürliche und juristische Personen) mit Wohnsitz im Kanton Zürich kann Mitglied des Vereins werden.
- ❖ Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 10.- pro Monat.
- ❖ Wer ein Mitglied dieses Vereins sein möchte, muss dies schriftlich zuhänden des Vorstandes beantragen.
- ❖ Jedes neue Mitglied dieses Vereins bekommt einen Mitgliederausweis oder eine Bestätigung.
- ❖ Aus dem Verein kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist ausgetreten werden.
- ❖ Mitglieder, die etwas gegen das Interesse des Vereins unternehmen, werden mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen.
- ❖ Der Vorstand entscheidet, wer aus dem Verein ausgeschlossen wird.
- ❖ Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 3 Monaten Rekurs bei der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- ❖ Das letzte Wort hat die Mitgliederversammlung.

Art. 8: Mitgliederversammlung:

Ist das oberste Gremium des Vereins

- ❖ Die Mitgliederversammlung kann nur vom Vorstand einberufen werden.
- ❖ Die Einladung erfolgt 30 Tage im voraus schriftlich an alle Mitglieder.
- ❖ Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- ❖ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden, der Grund muss jedoch dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- ❖ Die Mitgliederversammlung hat die Kompetenz, eine Entscheidung zu treffen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- ❖ Ein Entscheid wird durch die Mehrheit gefällt.
- ❖ Um über eine Änderung der Statuten abstimmen zu können, muss mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein und 2/3 davon müssen den Änderungen zustimmen.

- ❖ Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin geleitet und der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll.
- ❖ In der Sitzung wird durch Handzeichen abgestimmt, wie viele Stimmzähler/innen benötigt werden.
- ❖ Ein durch den Verein ausgeschlossenes Mitglied, hat bei einem allfälligen Rekurs kein Mitspracherecht.
- ❖ Ebenso haben Verwandte eines Mitglieds über das abgestimmt wird, kein Mitspracherecht.

Art. 9: Kompetenz der Mitgliederversammlung:

Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- ❖ Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren/Revisorinnen.
- ❖ Bestimmung der Stimmzähler/innen und Protokollführer/in.
- ❖ Bewilligung des Jahresberichts.
- ❖ Ist zuständig für die Bestätigung von Kündigungen und/oder Austritten, welche dem Vorstand mitgeteilt wurden.
- ❖ Vermittelt bei Reklamationen zwischen Mitgliedern und dem Vorstand.
- ❖ Entscheidet bei Jahresabschluss was mit dem allfälligen Gewinn geschehen wird.
- ❖ Behandelt die Anträge der Mitglieder, welche 10 Tage zuvor schriftlich dem Vorstand mitgeteilt wurden. Es werden keine Anträge berücksichtigt, welche nicht auf der Traktandenliste stehen. Ausgenommen alle Anwesende sind mit der Aufnahme des Traktandums einverstanden.

Art. 10: Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in, Kassier/in und 3 weiteren Mitgliedern.

- ❖ Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Danach wird der gesamte Vorstand neu gewählt. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- ❖ Ein vorzeitiger Austritt eines Mitglieds aus dem Vorstand muss bei dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist beantragt werden.
- ❖ Ein neu gewähltes Vorstandsmitglied soll während der Amtszeit eintreten können.
- ❖ Der Präsident/die Präsidentin kann bestimmen, wann eine Sitzung stattfinden muss und deren Traktanden festlegen.
- ❖ Die Einladung erfolgt 10 Tage im Voraus.
- ❖ Der Vorstand kann eine Entscheidung treffen, wenn 5/7 anwesend sind.
- ❖ Ein Entscheid muss in schriftlicher Form festgehalten werden. Jedes Mitglied kann einen Entscheid anfechten.
- ❖ Die Sitzungen müssen protokolliert und in einem Ordner aufbewahrt werden

Art. 11: Die Aufgaben des Vorstands:

- ❖ Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins.
- ❖ Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- ❖ Er vertritt den Verein gegen Aussen. Der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und ein weiteres Mitglied des Vorstands können in dessen Namen Rechtsgeschäfte unterschreiben und abschliessen.
- ❖ Beim Geldverkehr müssen folgenden Personen unterschreiben: Der Präsident/die Präsidentin, der Kassier/die Kassierin und ein Vorstandsmitglied, welches die Frauen vertritt.
- ❖ Einberufung der Mitgliederversammlung.
- ❖ Er plant und organisiert die Vereinsarbeit unter Berücksichtigung der Richtlinien des Vereins.
- ❖ Er delegiert und kontrolliert die Vereinsarbeit.

Art. 12: Revisionsstelle:

- * Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre 2 Personen für das Amt.
- * Die Leute die sich für das Amt bewerben, müssen Fachkompetenz für diese Aufgabe haben und somalische Staatsbürger/innen sein.

Art. 13: Aufgabe der Revisionsstelle:

- * Sie kontrolliert und überwacht die Finanzen und das Vermögen des Vereins.
- * Die Revision findet mindestens einmal pro Jahr statt, die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 14: Jahresabschluss:

- * Der Jahresabschluss findet immer am 30. November statt.

Art. 15: Statutenänderung:

- * Eine Änderung der Statuten kann nur vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Mitgliederversammlung zustimmen.

Art. 16: Auflösung des Vereins:

- * Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und auch $\frac{3}{4}$ der Anwesenden zustimmen, kann der Verein aufgelöst werden.

Art. 17: Haftung:

- * Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18: Genehmigung der Statuten:

- * Die Versammlung genehmigt am 17.11.2024 den vorliegenden Statutenentwurf und legt ihn als gültige Statuten des Vereins fest.

Zürich, 17. November 2024